

**Tierseuchen-Verordnung
des Kreises Düren
zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen
vom 26.07.2017**

Aufgrund der

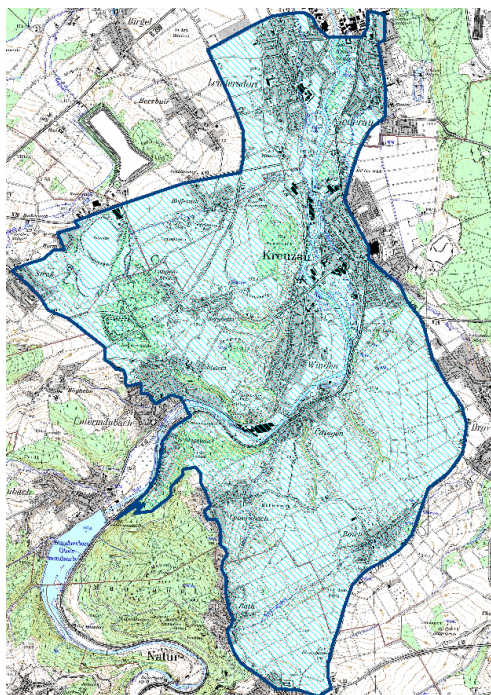
- §§ 1, 5, 24, 25 und 26 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324)
- der §§ 5 b, 7 bis 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388)
- §§ 1 u. 4 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische – Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG-TierSG TierNebG NRW) vom 02.09.2008 (GV. NW. S. 12)

in den jeweils geltenden Fassungen wird verordnet:

§ 1

Aufgrund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenbestand in Kreuzau - Winden wird folgendes Gebiet der Gemeinden Kreuzau und Hürtgenwald sowie der Städte Düren und Nideggen, zum Sperrbezirk erklärt:

- im Norden: Die Bahngleise südlich bis zur Renkerstraße / Die Renkerstraße westlich bis zur K27 / K27 südlich bis zur Kreuzung K29 / K29 westlich bis zur Pfarrer-Pleus-Straße / Pfarrer-Pleus-Straße bis zur Hormerstraße
- im Osten: Hauptstraße (Dürener Straße) in Richtung Kreuzauer Straße / Kreuzauer Straße in Niederau bis "Auf der Kall" / "Auf der Kall" bis "Breitenband" / "Breitenband" nördlich bis "Im Pützbroich" verlängernd bis zur Bahngleise
- im Süden: "Am Leversbach" (K32) südlich bis Jülicher Straße / Jülicher Straße nördlich bis L249 / L249 nördlich bis Hauptstraße
- im Westen: Hormerstraße bis zur Maubacher Straße / Die K31 (Maubacher Straße) bis zur Rurstraße / Rurstraße südlich bis zum Holzweg / Holzweg verlängernd bis "Titzgarten" / "Titzgarten" südlich bis "Mausael" / "Mausael" südlich bis "Am Leversbach"



§ 2

- (1) Für den Sperrbezirk gilt folgendes:
1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
 2. Bewegliche Bienenstände dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden.
 3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
 4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
- (2) Die Anordnung nach § 2 Ziffer 3 findet keine Anwendung auf
1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden und
 2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
- (3) Die zuständige Behörde kann für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen von Abs. 1 zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

§ 3

Alle Bienenvölker und Bienenstände in dem Sperrbezirk sind vom Besitzer, seinem Vertreter oder den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen unverzüglich unter Angabe des Standortes dem Landrat des Kreises Düren, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Bismarckstr. 16, 52351 Düren (Tel. 02421/22-1915, Fax 02421/22-2022 oder Mail amt39@kreis-dueren.de) anzuzeigen.

§ 4

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchen-Verordnung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Diese Tierseuchen-Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Düren, den 26.07.2017

Im Auftrag

(Dirk Hürtgen)
Dezernent